

Abg. Dr. Hertel: Nur Weniges in Bezug auf die vom Herrn Abg. Dr. Pfeiffer gemachten Bemerkungen. Das Ministerium des Cultus ist nicht bloß Ministerium des Cultus, sondern auch das des öffentlichen Unterrichts und in dieser Eigenschaft hat es die meisten Bildungsanstalten des Landes zu beaufsichtigen und zu überwachen. Daß zu diesem Geschäftskreise die Oberaufsicht über eine Bücherammlung und deren Administration in naher Beziehung stehe, wird wohl nicht geleugnet werden können. Im Bereiche des Cultusministeriums sind die darauf bezüglichen Kenntnisse zahlreich vertreten. Was ferner das Mißtrauen anlangt, auf welches Bezug genommen worden ist, so ist sich die Deputation bewußt, daß sie wenigstens ihrerseits ein solches nicht gehabt hat. Zu Verbesserungsanträgen ist die Ständeversammlung berechtigt und sie kann sich davon im Allgemeinen nicht durch die Besorgniß abhalten lassen, daß daraus ein Mißtrauen gegen dieses oder jenes Ministerium, oder diesen oder jenen Beamten werde hergeleitet werden. Ich glaube, in dieser Beziehung kann die Ständeversammlung sich durch nichts Anderes leiten lassen, als durch das, was nach ihrer Ueberzeugung der Sache nützt. Diese Rücksicht ist immer überwiegend gewesen. Ich bin überzeugt, daß man an betreffender Stelle die gute Absicht, die dem Antrage zu Grunde liegt, würdigen und daß man gewiß nicht annehmen wird, er beruhe auf einem Mißtrauen. Was endlich die Andeutung anlangt, es würde bei einer bedingten Bewilligung des Postulats an jeder Bewilligung für die Bibliothek fehlen, so hat die Deputation diese Besorgniß nicht haben können. Sie hat über diese Angelegenheit mit einem königl. Commissar gesprochen, hat ihm den Antrag mitgetheilt. Ein derartiges Bedenken ist seinerseits nicht erhoben worden. Der königl. Commissar hat lediglich erklärt, es müsse die Entschließung darüber vorbehalten bleiben.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Herr Finanzminister!

Staatsminister von Friesen: Ich habe nicht die Absicht, dem Antrage entgegenzutreten, da ich selbst ganz unbekannt mit der Angelegenheit heute in die Kammer gekommen und nicht im Stande bin, irgend eine bestimmte Erklärung abzugeben. Aber es scheint mir im hohen Grade wünschenswerth, daß die geehrte Kammer, ehe sie diesen Beschluß faßt, über die einschlagenden Rechtsverhältnisse im Klaren sei, und ich muß bekennen, daß mir sowohl aus der Fassung des Berichtes, als aus den Worten des Herrn Dr. Hertel eine Auffassung hervorzugehen scheint, die nicht ganz mit den bestehenden Verhältnissen übereinstimmt. Es sind hier nämlich zwei Stellungen genau zu unterscheiden: Die Bibliothek bildet einen Theil des königl. Hausfideicommisses; das königl. Hausfideicommiss ist aber nach §. 20 der Verfassungsurkunde Eigen-

thum des königl. Hauses, dessen Besitz nach der in §§. 6 und 7 bestimmten Successionsordnung auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten übergeht. Hinsichtlich dieses Hausfideicommisses hat aber auch der Staat gewisse Rechte, in so fern als die Beiträge zur Unterhaltung und Vermehrung desselben aus den Staatskassen gegeben werden und in so fern es überhaupt im Interesse des Staates liegt, daß das Hausfideicommiss in seinem vollen Bestande erhalten werde. Es ist also die Competenz bei der Verwaltung des Hausfideicommisses überhaupt und der Bibliothek im Speciellen eine doppelte: einmal die des Eigenthümers, der dasselbe unter seiner eignen Leitung beaufsichtigt und verwaltet, und zweitens die eines verantwortlichen Ministeriums, welches die Interessen des Staates an demselben zu wahren hat. Diese beiden verschiedenen Rücksichten werden gewahrt einmal durch einen von Sr. Majestät dem König als Eigenthümer des Hausfideicommisses ernannten Vorstand der Sammlungen und auf der anderen Seite durch das Ministerium des Innern, was, da es sich um verfassungsmäßiges Recht des Staates dem Hausfideicommiss gegenüber handelt, dazu competent ist. Wenn das Hausministerium in diese ganze Angelegenheit hineingekommen ist, so ist das nicht in dieser seiner Eigenschaft als Hausministerium geschehen, sondern weil es mit den Geschäften des Vorstandes der Sammlungen von Sr. Majestät dem König dazu besonders beauftragt worden ist. Der geehrte Abg. Dr. Hertel hat erwähnt, früher sei ja selbst das Cultusministerium einmal mit dieser Aufsicht beauftragt gewesen. Das ist nicht richtig! Es ist einmal ein früherer Vorstand des Cultusministeriums, der Staatsminister von Wietersheim, für seine Person auch als Vorstand der öffentlichen Sammlungen angestellt gewesen; aber durch besonderen allerhöchsten Auftrag, nicht in seiner Eigenschaft als Cultusminister; er hat diesen Auftrag auch beibehalten, nachdem er längst das Cultusministerium abgegeben hatte. Er stand noch während der ganzen Zeit, wo ich die Ehre hatte, das Ministerium des Innern zu verwalten, dem letzteren in dieser Eigenschaft gegenüber. Das Ministerium hatte in dieser Angelegenheit, so weit es hierbei zu concurriren hatte, mit ihm persönlich zu thun. Diese Geschäfte eines Vorstandes der Sammlungen sind später, es war im Jahre 1853, dem Hausministerium übergeben worden. Die hier postulirten 1500 Thlr. also kommen eigentlich, weil sie für den Vorstand bestimmt sind, dem Hausministerium zu; werden aber, wie aus der Bemerkung zu dem Budget hervorgeht, nur mit 1000 Thlr. verwendet für einen Beamten, den das Hausministerium haben muß, um die Aufsicht auszuführen. Wenn also die Deputation der Ansicht ist, daß an Stelle, welche jetzt das Hausministerium einnimmt, das Cultusministerium als Behörde treten solle, so würde dasselbe meiner Ansicht nach in eine ganz unhaltbare Stellung kommen; denn es kann als ein verantwortliches Staatsministerium nicht